

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.47 vom 12. Juni 2023

Ag Versicherungsgericht, 2023-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2023.47

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.47 du 12 juin 2023

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.47 del 12 giugno 2023

Erwägungen

E. 28

Juni 2012 E. 2.1). Zu berücksichtigen ist auch die Fähigkeit der versicherten Person, sich im Verfahren zurechtzufinden. Die Voraussetzungen für die Bejahung der sachlichen Gebotenheit einer Rechtsverbeiständung im Vorbescheid- bzw. Einspracheverfahren sind gemäss ständiger Rechtsprechung hoch bzw. "sehr streng" (BGE 132 V 200 E. 5.1.3 S. 204). 2.3. Mit Einspracheentscheid vom 13. Dezember 2022 hat die Beschwerdegegnerin eine vom Beschwerdeführer beantragte Neuberechnung der Ergänzungsleistungen abgelehnt. Mit Verfügung vom 2. März 2023 hat sie den Einspracheentscheid vom 13. Dezember 2022 pendente lite aufgehoben und den Ergänzungsleistungsanspruch entsprechend dem Antrag des Beschwerdeführers ab Januar 2020 neu berechnet. Sie begründete dies damit, dass EL-rechtlich das Reinvermögen massgebend sei, weshalb ausgewiesene Schulden vom effektiv vorhandenen Vermögen in Abzug gebracht werden könnten. Wenn das Vermögen aus väterlichem Nachlass in

- 7 - der EL-Berechnung als wirtschaftlich realisierbarer Vermögenswert anzurechnen sei, de facto darüber aber nicht verfügt und das Vermögen gar nicht entsprechend verbraucht werden könne, seien folglich die daraus resultierenden Schulden in Abzug zu bringen. Anlässlich des Beschwerdeverfahrens sei die Finanzierung der durch die EL nicht gedeckten Kosten des Pflegeheims (Restkostenfinanzierung) abgeklärt und der Klienten-Kontoauszug des Sozialdiensts B. einverlangt worden. Diesem zufolge hätten die Sozialhilfesschulden bereits im Januar 2020 das vorhandene Vermögen überstiegen. Daher werde der EL-Anspruch ab Januar 2020 neu mit Berücksichtigung der Sozialhilfesschulden und somit ohne anrechenbares Vermögen mit der maximal anrechenbaren Tagestaxe neu berechnet. 2.4. Aus vorstehender Erwägung ergibt sich, dass im vorinstanzlichen Verfahren keine komplexen Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur geklärt wurden. Da die Beschwerdegegnerin in der pendente lite erlassenen Verfügung vom 2. März 2023 gestützt auf den Klienten-Kontoauszug des Sozialdiensts B. davon ausging, dass die Sozialhilfesschulden bereits im Januar 2020 das vorhandene Vermögen überstiegen, weshalb der EL-Anspruch ab Januar 2020 neu mit Berücksichtigung der Sozialhilfesschulden und somit ohne anrechenbares Vermögen mit der maximal anrechenbaren Tagestaxe neu berechnet wurde, hätte der Beschwerdeführer an sich lediglich geltend machen müssen, dass er Sozialhilfesschulden habe, welche bei der Ermittlung seines Anspruchs auf EL zu berücksichtigen seien. Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes hat die Beschwerdegegnerin die erforderlichen Abklärungen von sich aus vorgenommen, da ein Hinweis auf die bestehenden Sozialhilfesschulden durch den Beschwerdeführer selbst bzw. durch dessen damalige Rechtsvertreterin unterblieben war. Weder in rechtlicher noch tatsächlicher Hinsicht besteht damit eine die unentgeltliche Verbeiständung rechtfertigende

überdurchschnittliche Komplexität im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. E. 2.2.2), welche eine unentgeltliche Verbeiständung im Einspracheverfahren rechtfertigen würde. Auch angesichts der hohen und sehr strengen Anforderungen des Bundesgerichts an die Erforderlichkeit einer rechtlichen Verbeiständung sind vorliegend die Voraussetzungen hierzu nicht erfüllt. 2.5. Zusammenfassend ist festzustellen, dass in Würdigung aller Umstände vorliegend die Voraussetzung der Notwendigkeit der Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im Einspracheverfahren nicht gegeben ist. Auf die Prüfung der weiteren Voraussetzungen ist zu verzichten, nachdem diese kumulativ erfüllt sein müssen (E. 2.2.1.). Die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsverbeiständung mit Verfügung vom 13. Dezember 2022 erfolgte daher zu Recht. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen.

- 8 - 3.1. Des Weiteren beantragt der Beschwerdeführer, es sei ihm auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege mit Beiordnung seines Rechtsvertreters als unentgeltlichem Rechtsbeistand zu gewähren (Ziff. 1 der prozessualen Anträge). Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (vgl. dazu nachfolgend E. 5.1.). Insofern ist auf das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Gerichtskosten mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten. Zu prüfen ist somit lediglich, ob dem Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu bewilligen ist. Da das Beschwerdeverfahren bezüglich des Einspracheentscheids vom 13. Dezember 2022 betreffend Ergänzungsleistungen zur AHV/IV infolge der pendente lite erlassenen Verfügung vom 2. März 2023 gegenstandslos geworden ist (vgl. E. 1.2. hiervor), hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz seiner diesbezüglich richterlich festzusetzenden Parteikosten (vgl. E. 5.2.2. nachfolgend). Aufgrund der Kostenverlegung zu Lasten der Beschwerdegegnerin wird das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung in diesem Umfang gegenstandslos. Zu prüfen bleibt somit die unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Zusammenhang mit der Beschwerde gegen die Verfügung vom 13. Dezember 2022 betreffend unentgeltliche Rechtspflege im Einspracheverfahren. 3.2. 3.2.1. Voraussetzungen für die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands im Beschwerdeverfahren sind gemäss Art. 61 lit. f ATSG die fehlende Aussichtslosigkeit, die Notwendigkeit und die finanzielle Bedürftigkeit (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, N. 186 ff. zu Art. 61 ATSG). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (vgl. BGE 132 V 200 E. 4.1 S. 201). 3.2.2. Was insbesondere die Voraussetzung der fehlenden Aussichtslosigkeit betrifft, so hat das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung festgehalten, Prozessbegehren seien als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer seien als die Verlustgefahr und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden könnten. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_26/2010 vom 27. Mai 2010 E. 2 mit Hinweisen).

- 9 - Angesichts der klaren, konsequenten und strengen Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Frage der sachlichen Gebotenheit einer anwaltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren muss die vorliegende Beschwerde als aussichtslos bezeichnet werden, da – wie dargelegt – im Verwaltungsverfahren nicht eine die üblichen rechtlichen

und tatsächlichen Fragen übersteigende Sache im Streit lag (vgl. vorne E. 2.4. hiervor). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Beschwerdeverfahren ist daher zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen, womit auf Ausführungen zur Notwendigkeit und Bedürftigkeit verzichtet werden kann. 4. Zusammenfassend ist das vorliegende Beschwerdeverfahren betreffend den Einspracheentscheid vom 13. Dezember 2022 somit als gegenstandslos geworden von der Kontrolle abzuschreiben. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren hat die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 13. Dezember 2022 zu Recht mangels sachlicher Gebotenheit abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist folglich abzuweisen. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung im vorliegenden Beschwerdeverfahren betreffend die Verfügung vom 13. Dezember 2022 ist zufolge Aussichtslosigkeit ebenfalls abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 5. 5.1. Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. f bis ATSG). 5.2. 5.2.1. Nach dem Ausgang des die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrens steht dem Beschwerdeführer (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. 5.2.2. Hinsichtlich der Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 13. Dezember 2022 betreffend Ergänzungsleistungen hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz seiner richterlich festzusetzenden Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Aufgrund der Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zur Bezahlung einer Parteikostenentschädigung an den Beschwerdeführer wird das noch nicht beurteilte Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos.

- 10 - Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte am 4. April 2023 eine Kostennote ein, die einen Zeitaufwand von 18 Stunden 45 Minuten zu Fr. 300.00, eine Kleinspesenpauschale von 3 % im Betrag von Fr. 168.75 und 7.7 % Mehrwertsteuer im Betrag von Fr. 446.10, total somit Fr. 6'239.85, ausweist. Die Entschädigung im Beschwerdeverfahren vor dem Versicherungsgericht richtet sich nicht nach einem Stundentarif, sondern in erster Linie nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles (von Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00; § 8a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b AnwT). Praxisgemäss beträgt die Grundentschädigung in einem durchschnittlichen Beschwerdeverfahren betreffend ELG innerhalb des genannten Tarifr Rahmens von § 3 Abs. 1 lit. b AnwT Fr. 2'000.00. Mit dieser Grundentschädigung sind Aktenstudium, Instruktionen, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefonate sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung abgegolten. Hiervon erfolgt ein Abschlag gemäss § 6 Abs. 1 AnwT von 10 % aufgrund der nicht durchgeführten Verhandlung (= Fr. 1'800.00). Zum Honorar dazu kommen eine Spesenpauschale von 3 % sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7.7 %. Es ergibt sich damit eine Entschädigung von insgesamt Fr. 2'000.00 (inkl. Auslagen und MwSt.; vgl. § 8c AnwT). Die in chronologischer Abfolge geführte Kostennote mit stichwortartigen Hinweisen zu den erfassten Arbeiten, wie beispielsweise "Bespr. Entscheid mit KL und Schwester" oder "Arbeit an Beschwerde gegen Einspracheentscheid", unterscheidet nicht detailliert nach Aufwandposition und erlaubt dem Gericht damit kein Aufschlüsseln der notwendigen oder nicht mehr durch die Entschädigung erfassten Arbeiten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_98/2017 vom 27. Oktober 2017 E. 7.2). Abgesehen davon ist der Fall nicht als überdurchschnittlich komplex einzustufen, wie bereits vorstehend unter E. 2.3. ausgeführt wurde. Zudem waren die für ein Ergänzungsverfahren in durchschnittlichem

Umfang bestehenden Akten zu studieren. Es geht aus der Kostennote sodann keine Begründung für einen angeblichen Mehraufwand hervor, der einen ausserordentlichen Zuschlag gemäss § 7 AnwT rechtfertigen würde (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_386/2020 vom 24. September 2020 E. 4.1.4; 8C_278/2020 vom 17. August 2020 E. 4.4 und 6.2). Mit dem festgelegten Honorar von Fr. 2'000.00 sind in angemessener Weise die entstandenen, objektiv gerechtfertigten Kosten und Aufwendungen gedeckt (notwendige Vertretungskosten, Urteil des Bundesgerichts 8C_63/2014 vom 12. Mai 2014 E. 6.2 f. und E. 7.2) und die dem vorliegenden Fall angemessenen anwaltlichen Bemühungen angesichts der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses ausreichend abgegolten (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_386/2020 vom 24. September 2020 E. 4.3.; 8C_278/2020 vom 17. August 2020 E. 6.2; 8C_727/2019 vom 19. Dezember 2019 E. 5).

- 11 - Das Versicherungsgericht beschliesst: 1. Das Beschwerdeverfahren gegen den Einspracheentscheid betreffend Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 13. Dezember 2022 wird als gegenstandslos geworden von der Kontrolle abgeschrieben. 2. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer für seine Beschwerde gegen den Einspracheentscheid betreffend Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 13. Dezember 2022 eine Parteientschädigung in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 2'000.00 zu bezahlen. 3. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung im Beschwerdeverfahren wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird und soweit dieses nicht gegenstandslos geworden ist. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde gegen die Verfügung betreffend unentgeltliche Rechtsverteidigung im Einspracheverfahren vom 13. Dezember 2022 wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Im Verfahren betreffend die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 13. Dezember 2022 werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

- 12 - Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 12. Juni 2023
Versicherungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Gössi Heinrich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.